


Mecklenburg Landstädte

## **Der Städte Grav. General. 13.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869411675>**

Druck Freier  Zugang



## Der Städte Grav. General, 13.



Daß vermöge der Policcy- und Fürstl. Provisional-Verordnung vom 18ten Septembris 1703. 1.) Alle und jede Handwercker aus denen Herzogl. Domainen, Aemtern, Güttern, Höfen, Meyereyen und Dorfschaften auf Johannis des innstehenden 1749sten Jahres von dar weg, und in die Stadt zu begeben, mögen angehalten werden, auch in denen Dörtern, so über 2. Meilen von einer jeden Land-Stadt befindlich sind keine andere, als die vier reservirte Handwercker, nemlich Grob-Schmidt, Grob-Kademaker, Bauer-Schneider und Grob-Leinweber, welche mit einem Amte ihres Handwercks in der Stadt es halten, und dessen Innungs-Gerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden und darüber auch instünfftige jederzeit Fürstgnädigst zu halten.

2.) Daß die auf dem Lande in denen Herzoglichen Domainen und Aemtern, auch denen darzu gehörigen Güttern, Höfen, Meyereyen und Dorfschaften wohnhafte, sich alles Mülzens, Brauens und Brantwein-Brennens, sowohl von dem selbstgebaueten als von andern erhandelten Korn, zum feilen Verkauf, bey Verlust aller Brau- und Brantweins-Geräthschaft, auch denen auf jeden Contributions-Fall zu setzenden hinlänglichen Geld-Strafe gänzlich enthalten müssen; Hingegegen alle und jede Krüge auch Glas-Hütten auf dem Lande in denen Herzoglichen Domainen, Aemtern und Dorfschaften mit Bier, Brantwein, Toback, Haack-Waaren und andern Victualien aus denen Mecklenburgischen Land-Städten müssen belegt und versehen werden.

3.) Auch alle Krämer, Hächter und Wein-Schencken, welche auf dem Lande befindlich, von denen Herzoglichen Domainen, Aemtern und Dorfschaften gänzlich weg geschaffet und in die Städte sich zu begeben, angehalten werden mögen, mithin alle denen Bürgern in denen Städten gehörige Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe auf dem Lande völlig abgestellet werde, bey der auf jeden

Con-



21 Dec 1749

MK-4060. (34)<sup>40</sup>

Contraventions - Fall zu sehenden Strafe der Confiscation der Waaren und anderer Geld-Busse. Damit auch wieder obiges kein Unterschleif geschehe, würde denen Bürgern aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition derer Beamten, jeden in ihren District die Vilitation gnädigst zu verstaten seyn.

### Fürstliche Resolution.

**H**ro Herzogl. Durchl. resolviren gnädigst: Daß keine Handwercker, nach der gesetzten Zeit in den Dörfern der Fürstlichen Domainen und Aemter geduldet werden sollen. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1.) in den Dörfern, welche an der Land-Strasse liegen, ohne Ausnahme ein Grob-Schmidt und Bauer-Kadema-cher, und 2.) die Grob-Leinweber und Bauer-Schneider nur in den Dörfern, welche zwo Meilen von der Stadt belegen sind zu dulden. Nicht weniger soll zu gleicher Zeit die völlige Bürgerliche Nahrung, als Brauen, Mülzen, Brantwein-Brennen den Städten abgetreten, auch sollen die Häcker, Krämer, Weinschencker und dergleichen aus den Dörfern weggeschaffet werden. Ferner sollen alle Fürstliche Unterthanen und deren Gesinde, auch übrige wohnhafte von den Aemtern fortirende, ihre Kleidungen, Hüte, Strümpfe, Schue samt allen zur Wirthschaft nöthigen Victualien in specie auch das Bier; und Weiß-Brod zu Hochzeiten, Kind-Taufen, Kirch-Gang, Begräbnissen und Erndten auch allen übrigen Ausrichtungen (nur, daß ihnen allein erlaubt wird, Covent in ihren Häusern zu siedeln) aus den Städten nehmen; Jedoch, daß hergegen 1.) ein billiger Preis gesetzt 2.) Die Käufer nicht aufgehalten und 3.) mit guten Waaren versehen werden.

Die Schneider und Leinweber auf dem Lande sollen keine andere, als Bauer-Arbeit machen, hingegen auch die in den Städten keine Arbeit auf dem Lande, bey Strafe der Confiscation, machen lassen.

Es sollen auch obberührte Handwercker in denen Amts-Dörfern keine Gesellen halten, jedoch wird denen Schmieden, die Haltung eines Gesellen, wenn sie dessen benöthiget, zugestanden. Damit nun wieder obiges kein Unterschleif geschehe, dürfen die Bürger  
aus

aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition der Beamten jede in ihren District die Visitation thun. Wann sie aber einem Unterschleif befinden, sollen sie selbigen, bey den Schulzen in dem Dorf mederlegen, und darauf bey den Beamten, um dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch Ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Excessen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder was nicht zu dem Unterschleif gehöret, wegnehmen, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, wortlich, oder thätlich übel tractiren.

Würden die Zünfte in den Städten einen von vorbeschriebenen Handwerckern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehmen bedencken haben, soll dieser dennoch ohngehindert und ungestöhret bleiben.  
Schwerin den 21. December 1748.





aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition der Beamten jede in ihren District die Visitation thun. Wann sie aber einem Unterschleif befinden, sollen sie selbigen, bey den Schulzen in dem Dorf mederlegen, und darauf bey den Beamten, um dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch Ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Excessen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder was nicht zu dem Unterschleif gehören, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, w thätlich übel tractiren.

Würden die Zünfte in den Städten einen von vor Handwerckern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehm haben, soll dieser dennoch ohngehindert und ungestört Schwerin den 21. December 1748.

